

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 **München, den 15. März** **1995**

Datum	Inhalt	Seite
20. 12. 1994	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung 7900-1-E	118
22. 2. 1995	Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsaufbauschulordnung 2236-3-1-K	120
9. 3. 1995	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume 2132-1-3-I	124
9. 3. 1995	Verordnung zur Änderung der Warenhausverordnung 2132-1-6-I	125
17. 2. 1995	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West (4) 230-1-11-U	126
17. 2. 1995	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (5) 230-1-29-U	127

7900-1-E

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Vom 20. Dezember 1994

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (ForstOrgV)** vom 8. Mai 1989 (GVBl S. 131, ber. S. 737, BayRS 7900-1-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1994 (GVBl S. 593) wird wie folgt geändert:

1. Das Forstamt Gräfendorf wird aufgelöst; deshalb wird in § 2 Buchst. F Oberforstdirektion Würzburg die bisherige Nummer 13 gestrichen; die bisherigen Nummern 14 bis 30 werden Nummern 13 bis 29.
2. Anlage 1 wird für den Bezirk der Oberforstdirektion Bayreuth wie folgt geändert; es werden
 - a) beim Forstamt Bamberg

der Klammerzusatz nach der Gemeinde Memmelsdorf gestrichen,

vor der Gemeinde Stegaurach die Worte „Scheßlitz (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ und vor dem gemeindefreien Gebiet Hauptsmoor die Worte „Geisberger Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ eingefügt,
 - b) beim Forstamt Fichtelberg

die Worte „Kirchenpingarten, ausmärkisch (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Goldkronach)“ gestrichen und

vor dem gemeindefreien Gebiet Warmensteiner Forst-Nord eingefügt die Worte „Südlicher Hochwald (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Goldkronach)“,
 - c) beim Forstamt Goldkronach

die Worte „Kirchenpingarten, ausmärkisch (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ gestrichen,

vor dem gemeindefreien Gebiet Warmensteiner Forst-Nord die Worte „Südlicher Hochwald (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ eingefügt und

vor dem gemeindefreien Gebiet Weißenstädter Forst-Süd eingefügt die Worte

„Vom **Landkreis Wunsiedel** das gemeindefreie Gebiet:“,
- d) beim Forstamt Scheßlitz

die Worte „Memmelsdorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ gestrichen und

nach der Gemeinde Scheßlitz sowie nach dem gemeindefreien Gebiet Geisberger Forst jeweils angefügt die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Bamberg)“.
3. Anlage 1 wird für den Bezirk der Oberforstdirektion München wie folgt geändert; es werden
 - a) beim Forstamt Oberammergau

nach den Worten „Landkreis Garmisch-Partenkirchen“ das „die“ durch „die/das“ ersetzt, die Worte „gemeindefreien Gebiete:“ durch „gemeindefreie Gebiet:“ ersetzt und das gemeindefreie Gebiet „Untammergauer Forst“ gestrichen,
 - b) beim Forstamt Starnberg

das gemeindefreie Gebiet „Wadlhauser Gräben“ gestrichen.
4. Anlage 1 wird für den Bezirk der Oberforstdirektion Regensburg wie folgt geändert; es werden
 - a) beim Forstamt Kelheim

die Worte „Paitner Forst“ durch „Paintner Forst“ ersetzt,
 - b) beim Forstamt Kemnath

die Worte von „Vom Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ bis einschließlich „Speinsharter Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ gestrichen,
 - c) beim Forstamt Pressath

bei den Gemeinden Neustadt a. Kulm, Speinshart und Trabititz sowie beim gemeindefreien Gebiet Speinsharter Forst jeweils die Klammerzusätze gestrichen,
 - d) beim Forstamt Sulzbach-Rosenberg

die gemeindefreien Gebiete „Obere Wagensaß“ und „Untere Wagensaß“ gestrichen.
5. Anlage 1 wird für den Bezirk der Oberforstdirektion Würzburg wie folgt geändert; es werden
 - a) beim Forstamt Bad Brückenau

die Worte „Zeitlofs (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Mittelsinn)“ sowie bei den gemeindefreien Gebieten die Worte „Eckartser Hart u. Fondsberg“, „Forst Detter-Nord“, „Forst Detter-Süd“, „Kälberberg“, „Roßbacher Forst (ohne Staatsforstbesitz des Forst-

amts Mittelsinn)“ und „Rupbodener Forst“ gestrichen,

- b) beim Forstamt Gemünden a. Main im Klammerzusatz bei der Gemeinde Gemünden a. Main nach dem Wort „Main“ eingefügt die Worte „und ohne Wald der Stiftung Julius-spital“,
der Klammerzusatz nach der Gemeinde Gräfendorf ersetzt durch die Worte „(ohne Wald der Stiftung Julius-spital)“,
- c) beim Forstamt Gerolzhofen vor den Worten „Zeller Forst-West“ das gemeindefreie Gebiet „Neuhauser Forst“ eingefügt,
- d) die Worte „Forstamt Gräfendorf“ und der dazugehörige Amtsbereich gestrichen,
- e) beim Forstamt Hammelburg vor den Worten „gemeindefreien Gebiete:“ die Gemeinde „Wartmannsroth“ eingefügt, nach dem gemeindefreien Gebiet „Neuwirts-hauser Forst“ eingefügt die Worte „Omerz u. Roter Berg

Vom **Landkreis Main-Spessart** die

Gemeinden:

Gemünden a. Main (soweit Wald der Stiftung Julius-spital),

Gräfendorf (soweit Wald der Stiftung Julius-spital)“,

- f) beim Forstamt Mittelsinn der Amtsbereich wie folgt gefaßt:
„Vom **Landkreis Bad Kissingen** die

Gemeinde:

Zeitlofs

gemeindefreien Gebiete:

Eckartser Hart u. Fondsberg

Forst Detter-Süd

Kälberberg

Roßbacher Forst

Vom **Landkreis Main-Spessart** die

Gemeinden:

Aura i. Sinngrund

Burgsinn

Fellen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Gemünden a. Main)

Mittelsinn

Obersinn

gemeindefreien Gebiete:

Burgjoß

Forst Aura“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

mit Wirkung vom:	die Änderung nach:
1. Januar 1992	§ 1 Nr. 4 Buchst. d
1. Januar 1993	§ 1 Nr. 3 Buchst. b
1. Oktober 1993	§ 1 Nr. 5 Buchst. c
1. Januar 1994	§ 1 Nr. 3 Buchst. a

München, den 20. Dezember 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2236-3-1-K

Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsaufbauschulordnung

Vom 22. Februar 1995

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsaufbauschulen in Bayern (Berufsaufbauschulordnung – BASO) vom 19. Januar 1984 (GVBl S. 29, BayRS 2236-3-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1987 (GVBl S. 303), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 9 werden nach dem Wort „Berufsaufbauschule“ ein Komma und die Worte „Wechsel der Organisationsform“ angefügt.
 - b) Bei § 15 werden nach dem Wort „Gruppenbildung“ die Worte „an staatlichen Berufsaufbauschulen“ angefügt.
 - c) Bei § 57 wird das Wort „Sonderregelungen“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schuldauer
(vgl. Art. 6, 12 BayEUG)

Die Berufsaufbauschule dauert in Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform zwei Jahre.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufnahme in eine Berufsaufbauschule setzt voraus

 1. den erfolgreichen Hauptschulabschluß und
 2. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten, mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder eine erfolgreiche, mindestens zweijährige schulische Berufsausbildung mit staatlicher Abschlußprüfung oder eine erfolgreiche Anstellungsprüfung einer Laufbahn des mittleren Dienstes.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. einen mittleren Schulabschluß bereits besitzt oder eine Bescheinigung hierüber trotz erfüllter Voraussetzungen wegen fehlenden Antrags nicht ausgestellt ist,“

bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

- c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Aufnahme in die zweijährige Teilzeitform setzt voraus, daß die Bewerber berufstätig bleiben. ²Berufstätigen gleichgestellt sind Personen, die einen Familienhaushalt selbständig führen; gleichgestellt werden können ferner Bewerber, die durch eine Bescheinigung des Arbeitsamts nachweisen, daß sie arbeitslos sind.“
4. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Probezeit endet mit dem letzten Schultag im Dezember, in der Teilzeitform mit dem Ablauf des ersten Halbjahres.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Berufsaufbauschule“ ein Komma und die Worte „Wechsel der Organisationsform“ angefügt.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Wechsel von der Vollzeitform in die Teilzeitform oder umgekehrt ist während des Schuljahres nicht möglich.“
6. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Schülern, die an zuvor besuchten Schulen keinen Unterricht im Fach Englisch hatten, kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, daß Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Gruppenbildung“ die Worte „an staatlichen Berufsaufbauschulen“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „An öffentlichen Berufsaufbauschulen darf die Zahl der Schüler in einer Klasse“ durch die Worte „Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „an öffentlichen Berufsaufbauschulen sind hierfür“ durch die Worte „hierfür sind“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
8. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In der Teilzeitform findet der Unterricht in der Regel am Abend statt.“

9. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung; es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die Entscheidung trifft der Schulleiter.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt drei, in der Teilzeitform vier Schuljahre.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schuljahre“ ein Komma und die Worte „auch wenn sie durch Austritt oder Krankheit verkürzt waren“ eingefügt.
11. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²In der Teilzeitform kann die Zahl der Schulaufgaben von der Lehrerkonferenz erhöht werden.“
12. In § 35 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „beim Archiv“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
13. Dem § 36 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²In der Teilzeitform werden Zwischenzeugnisse am letzten Unterrichtstag des ersten Jahres ausgestellt.“
14. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule einen mittleren Schulabschluß nicht erwerben können, können als andere Bewerber zur Fachschulreifeprüfung an einer öffentlichen Berufsaufbauschule zugelassen werden.“
15. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Zulassung ist bis spätestens 1. März bei der öffentlichen Berufsaufbauschule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.“
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Die Zulassung ist nur für die jeweilige Schule wirksam.“
 - cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Die Regierung kann Bewerber einer anderen öffentlichen Berufsaufbauschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Sofern nicht ein berechtigtes Interesse an der Ablegung der Fachschulreifeprüfung glaubhaft gemacht wird, ist die Zulassung auch in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zu versagen.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
16. § 57 wird aufgehoben.
17. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
18. § 79 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß der Aufwands-träger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist, und daß der Schulleiter im Benehmen mit dem Schülersprecher unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt.“
19. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Worte „oder die von ihm beauftragte Stelle“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und Kultus“ durch ein Komma und die Worte „Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
20. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„(3) Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 kann an Standorten, an denen eine Stufe I des Schulversuchs Dreistufige Berufsoberschule, eine besondere Klasse gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG oder eine Vorstufe gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayEUG nicht angeboten wird, in die Schuljahre 1994/95 und 1995/96 aufgenommen werden, wer einen mittleren Schulabschluß nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 BayEUG nachweist.
(4) § 57 der bisherigen Fassung kann übergangsweise für die Abschlußprüfungen bis zum Schuljahr 1997/98 angewendet werden, wenn die dort genannten Bewerber ein berechtigtes Interesse an der Ablegung der Fachschulreifeprüfung glaubhaft machen.“
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.

20. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„**Studentafeln der Berufsaufbauschule**“

Organisationsform	Vollzeitform	Teilzeitform	
		TZ 1	TZ 2
a) Pflichtfächer			
Religionslehre	1	1	—
Geschichte	2	—	2
Deutsch	7	3	4
Englisch	10 ¹⁾	5 ²⁾	5 ²⁾
Mathematik	10 ¹⁾	5 ²⁾	5 ²⁾
Chemie	2	2	—
in der Ausbildungsrichtung Technik: Physik	4	2	2
in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft: Wirtschaftslehre	4	2	2
in der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und Sozialpflege und in der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft: Biologie	4	2	2
in der Ausbildungsrichtung Musik: Musik	4	2	2
b) Wahlfächer			
Sport	2	—	—
Religion	1	—	—

¹⁾ Davon zwei Stunden Übung.

²⁾ Davon eine Stunde Übung.“

§ 2

Auf Grund der geänderten Artikelfolge des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024) werden außerdem die Verweisungen in der Berufsaufbauschulordnung auf das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wie folgt geändert:

bisher	neu
Art. 5	Art. 6
Art. 11	Art. 12
Art. 24	Art. 45
Art. 25	Art. 46
Art. 26	Art. 47
Art. 27	Art. 48
Art. 28	Art. 49
Art. 29	Art. 50

bisher	neu
Art. 30	Art. 51
Art. 31	Art. 52
Art. 32	Art. 53
Art. 33	Art. 54
Art. 34	Art. 55
Art. 35	Art. 56
Art. 36	Art. 57
Art. 37	Art. 58
Art. 40	Art. 62
Art. 41	Art. 63
Art. 42	Art. 64
Art. 43	Art. 65
Art. 44	Art. 66
Art. 61	Art. 84
Art. 62	Art. 85
Art. 63	Art. 86
Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5	Art. 86 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6
Art. 64	Art. 87
Art. 65	Art. 88
Art. 67	Art. 90
Art. 69	Art. 92
Art. 69 Abs. 4	Art. 92 Abs. 5 Sätze 1 und 2
Art. 70	Art. 93
Art. 78	Art. 100
Art. 87	Art. 111
Art. 91	Art. 117

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1994 in Kraft.

München, den 22. Februar 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2132-1-3-I

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume

Vom 9. März 1995

Auf Grund von Art. 97 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 38 Abs. 3 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume (FeuV) vom 20. März 1985 (GVBl S. 62, BayRS 2132-1-3-I), geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1989 (GVBl S. 362), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird „Art. 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ durch „Art. 31 Abs. 1 Sätze 3 und 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 Halbsatz 2 wird „§ 12 der Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Bauordnung – DVBayBO – (BayRS 2132-1-1-I)“ durch „Art. 41 Abs. 2 BayBO“ ersetzt.
 - c) In Absatz 12 Satz 1 Halbsatz 2 wird „§ 12 DVBayBO“ durch „Art. 41 Abs. 2 BayBO“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 14 Satz 1 wird „Art. 39 Abs. 5“ durch „Art. 42 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
3. In § 9 werden „Art. 89 Abs. 1 Nr. 10“ durch „Art. 96 Abs. 1 Nr. 15“ und das Wort „einhunderttausend“ durch die Worte „einer Million“ ersetzt.
4. In § 10 Halbsatz 2 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 1995 in Kraft.

München, den 9. März 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2132-1-6-I

Verordnung zur Änderung der Warenhausverordnung

Vom 9. März 1995

Auf Grund von Art. 97 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Waren- und Geschäftshäuser (Warenhausverordnung – WaV) vom 20. März 1985 (GVBl S. 68, BayRS 2132-1-6-I) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird „Art. 63“ durch „Art. 66“ und „Art. 52 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 5“ durch „Art. 55 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 5“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird „Art. 47 Abs. 2“ durch „Art. 50 Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 Satz 3 wird „Art. 29 Abs. 2 Nr. 3“ durch „Art. 32 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.
4. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO kann mit Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark“ ersetzt.
5. In § 26 wird das Datum „31. März 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 1995 in Kraft.

München, den 9. März 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

230-1-11-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Ersten Änderung des Regionalplans
der Region Oberfranken-West (4)**

Vom 17. Februar 1995

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Erste Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1988, GVBl S. 127, BayRS 230-1-11-U) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Grenzlandfortschreibung.

Die Erste Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Bamberg und Coburg sowie bei den Landratsämtern Bamberg, Coburg, Forchheim, Kronach und Lichtenfels zur Einsichtnahme für jedermann ab 16. März 1995 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderung tritt am 16. März 1995 in Kraft.

München, den 17. Februar 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

230-1-29-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Ersten Änderung des Regionalplans
der Region Oberfranken-Ost (5)**

Vom 17. Februar 1995

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Erste Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 5. August 1987, GVBl S. 300, BayRS 230-1-29-U) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Grenzlandfortschreibung.

Die Erste Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Bayreuth und Hof sowie den Landratsämtern Bayreuth, Hof, Kulmbach, Wunsiedel i. Fichtelgebirge und Tirschenreuth zur Einsichtnahme für jedermann ab 16. März 1995 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderung tritt am 16. März 1995 in Kraft.

München, den 17. Februar 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.